



© Robert Kneschke - Fotolia.com

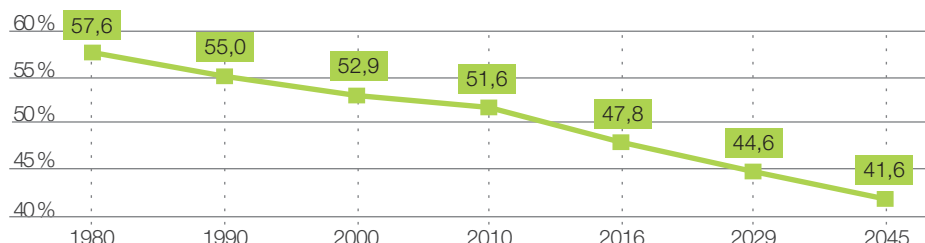
Späteren Ruhestand genießen

Traum oder Wirklichkeit?

Mit einer Hiobsbotschaft erschreckt das Bundesarbeitsministerium die Versicherten. Es errechnete, dass Versicherte, die nach 2030 in Rente gehen, erheblich weniger Rente im Verhältnis zu ihrem Einkommen erhalten werden, als bisher angenommen. Bisher hat die Bundesregierung in ihrem Rentenversicherungsbericht Werte bis 2029 angegeben. Darin heißt es, dass das derzeitige Rentenniveau von 47,8 % bis zum Jahr 2029 auf 44,6 % sinken würde. Ohnehin ein Dilemma. Doch nun hat das Ministerium Berechnungen bis zum Jahr 2045 vorgenommen, die ein weiteres starkes Abrutschen des Rentenniveaus bis auf 41,6 % aufzeigen, wenn die Politik nicht einschneidende Reformen rasch angeht. Um das Absinken zu verhindern, müsste der Beitragssatz auf die unzumutbare Höhe von 26,4 % steigen. Das Rentenniveau gibt die Altersrente eines Durchschnitts-

verdieners mit 45 Beitragsjahren nach Abzug von Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen vor Steuern, im Verhältnis zum Durchschnittsverdienst an. Die wenigsten Versicherten können beim Ausscheiden heute mit einer Rente von 47,8 % ihres Gehalts rechnen. Dafür gibt es einige Gründe. Mit weniger Rente müssen sich Versicherte bescheiden, wenn ihr derzeitiges Gehalt im Verhältnis zum Durchschnittsverdienst höher liegt als zu Beginn und während ihres bisherigen Arbeitslebens. Weniger an Rente gibt es auch, wenn keine 45 Versicherungsjahre erreicht werden oder eine vorzeitige Altersrente mit Abschlägen beantragt wird. Anhaltspunkte für das tatsächliche Rentenniveau liefert die Rentenversicherung: Heute in den Ruhestand tretende Rentner beziehen nach durchschnittlich 42,1 Versicherungsjahren eine Altersrente von 1.006 Euro, nur 34 % des Arbeitnehmer-Durchschnittsverdienstes.

Entwicklung des Rentenniveaus



Liebe Leserin, lieber Leser,

„Ich habe einfach keine Lust mehr, mich dem Thema „Versicherungen“ zu beschäftigen“ - keine Sorge, diese Aussage ist nicht von uns - wir hören sie allerdings regelmäßig.

Genau diesen Service möchten wir Ihnen bieten.

Unsere Aufgabe soll es sein, Sie mit Ihren Versicherungen immer auf dem aktuellen Stand zu halten. Sie äußern Ihre Wünsche und wir suchen unabhängig und objektiv das passende Versicherungsprodukt - losgelöst von der Versicherungsgesellschaft.

Sie werden erfreut sein, welches finanzielle Einsparpotential sich durch geschicktes Vergleichen erzielen lässt. Probieren Sie es aus - wir rufen Sie an.

Viel Spaß beim Lesen wünscht Ihnen

Klaus Hain
CARL REHDER GMBH

Ruhestand nach Maß

Die Flexi-Rente soll den Übergang in die Rente einfacher und flexibler gestalten

Aufgrund der steigenden Lebenserwartung steigt auch die durchschnittliche Rentenbezugsdauer stetig an. Lag diese 1960 bei Männern und Frauen noch bei rund 10 Jahren, können derzeit Männer im Durchschnitt mit einer Rentenzeit von 18,8 Jahren, Frauen mit 22,8 Jahren rechnen.

Ziel der Politik ist es, angesichts der hohen Belastungen der Rentenkasse und des drohenden Fachkräftemangels die Voraussetzungen für eine längere Lebensarbeitszeit zu verbessern und die Erwerbstätigenquote im Rentenalter zu erhöhen.

Die bereits 2014 eingeführte und bisher wenig genutzte Teilrente soll durch einen flexibleren Übergang vom Erwerbsleben in den Ruhestand deutlich attraktiver werden. Dafür haben die Fraktionen der CDU/CSU und SPD den Gesetzentwurf einer „Flexi-Rente“ zur Beratung vorgelegt, der eine Teilrente für Arbeitnehmer ab 63 Jahren vorsieht, die ihre Tätigkeit reduzieren wollen.

Im Gegenzug werden Anreize geschaffen für Rentner, die über das reguläre Renteneintrittsalter hinaus arbeiten. Immer mehr Menschen können und wollen, aber auch viele müssen sich, um den Ruhestand bestreiten zu können, im Alter etwas hinzuverdienen. Nach den kürzlich vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Zahlen zur Erwerbstätigenquote der 65- bis 69-Jährigen hat sich allein in den letzten 10 Jahren die Zahl der Beschäftigten in dieser Altersgruppe von 6,5 % auf 14,5 % mehr als verdoppelt.

Die Flexi-Rente sieht vor: Wer vor Erreichen der Regelaltersgrenze eine Altersrente beziehen möchte, kann die vorgezogene Altersrente frühestens mit 63 Jahren mit Abschlägen erhalten und sich jährlich 6.300 Euro ohne Auswirkungen auf die Rente bis zum Regelaltersrentenbeginn hinzuverdienen. Derzeit liegt die Regelaltersgrenze bei 65 Jahren und 5 Monaten und steigt bis zum Jahr 2029 auf 67 Jahre an.



Wer neben der vorgezogenen Altersrente mehr als 6.300 Euro im Kalenderjahr (525 Euro im Monat) verdient, bekommt eine Teilrente, die von der Höhe des Hinzuverdienstes abhängt. Von 100 Euro, die ein Rentner über die 525 Euro im Monat verdient, werden 40 Euro von der Rente abgezogen und ergeben die Teilrente.

Beispiel:	Altersrente 1.200 Euro
Hinzuverdienst (1/12 des JV)	775 Euro
Freigrenze	525 Euro
Hinzuverdienst über Freigrenze	250 Euro
Abzugsbetrag 40 % v. 250	100 Euro
Teilrente	1.100 Euro

Bei einem höheren Hinzuverdienst wird die Teilrente reduziert und kann ganz entfallen.

Für den Hinzuverdienst wird ein „Hinzuverdienstdeckel“ eingeführt. Ergibt die Berechnung der Teilrente nach dem angegebenen Beispiel den Wert 0, oder wird der Hinzuverdienstdeckel überschritten, entfällt die Teilrente. Der Hinzuverdienstdeckel ergibt sich aus der Bezugsgröße in der gesetzlichen Rentenversicherung (2016: 2.905 Euro) und dem persönlichen höchsten Entgeltpunkt aus den letzten 15 Jahren.

Beispiel persönlicher Hinzuverdienstdeckel	
Bezugsgröße 2016	2.905 Euro
Höchster persönlicher Entgeltpunkt eines Jahres in den letzten 15 Jahren	1,1 EP
Persönlicher Hinzuverdienstdeckel (2.905 x 1,1)	3.196 Euro
Ab einem Jahresentgelt von 38.352 Euro erhält dieser Rentner keine Teilrente.	

Um längeres Arbeiten für Rentnerinnen und Rentner attraktiver zu machen, erhalten sie die Möglichkeit, ihre Rente auch nach Erreichen der Regelaltersgrenze zu erhöhen. Vor der Regelaltersgrenze sind berufstätige Rentner versicherungspflichtig. Nach Erreichen der Regelaltersgrenze sind sie versicherungsfrei. Sie können jedoch auf die Versicherungsfreiheit verzichten. Die daraus vom Beschäftigten und Arbeitgeber zu zahlenden Beiträge erhöhen die Altersrente nochmals.

Ob mit dem Gesetzentwurf tatsächlich die weitere Beschäftigung im Ruhestand stärker genutzt wird, ist ungewiss. Auf alle Fälle ist das Mehr an Rente durch Arbeit im Ruhestand, insbesondere noch nach dem Regelaltersrentenbeginn, eine attraktive Leistung.

Einigung bei der Erbschaftsteuer

Der Generationenübergang von Familienunternehmen hat komplizierte Regelungen

Nach langem Ringen um die Reform der Erbschaftsteuer einigte sich am 22. September 2016 der Vermittlungsausschuss aus Bundesrat und Bundestag auf einen Kompromiss. Der von der großen Koalition ausgearbeitete Gesetzentwurf vom 24. Juni 2016 wurde vom Bundesrat abgelehnt und ist nun mit einigen Änderungen angenommen.

Ende 2014 sah das Bundesverfassungsgericht die bisherigen Verschonungsregeln für Firmenerben als zu weitreichend an und forderte den Gesetzgeber bis Ende Juni 2016 auf, das Gesetz anzupassen.

Verschonungsregeln bleiben bestehen

Das Betriebsvermögen soll zu 85 % befreit werden. Bei der Verschonung muss der Erwerber den Betrieb mindestens fünf Jahre fortführen und die Lohnsumme darf insgesamt 400 % nicht unterschreiten. Bei weniger als 16 Beschäftigten verringert sich dieser Lohnsummenwert. Bei weniger als 6 Mitarbeitern entfällt die Lohnsummenregelung. Ab einem Betriebsvermögen von 26 Millionen Euro je Erbfall gibt es eine Bedürfnisprüfung. Um den Wert des Unternehmens zu ermitteln, wird der Gewinn mit dem Kapitalisierungsfaktor von 13,75

(bisher 17,86) multipliziert.

Das neue Erbschaftsteuergesetz ist komplizierter geworden. Es ist nicht auszuschließen, dass es wieder vor dem Bundesverfassungsgericht landet.



Ab Januar 2017 viele Neuerungen in der Pflege

Statt Pflegestufen, mehr Pflegegrade und höhere Pflegesätze

Mehr Hilfe für Pflegebedürftige, eine bessere Absicherung der vielen pflegenden Angehörigen und mehr Zeit für die Pflegekräfte, das verspricht Bundesgesundheitsminister Hermann Gröhe mit dem Zweiten Pflege-Stärkungsgesetz (PSG II), das bereits am 1. Januar 2016 in Kraft getreten ist. Das darin enthaltene neue Begutachtungsverfahren und die Umstellung von Pflegestufen auf Pflegegrade wird zu Beginn des kommenden Jahres wirksam.

5 Pflegegrade statt 3 Pflegestufen

Ab 1. Januar 2017 werden die Pflegebedürftigen in eine der fünf neuen Pflegegrade eingestuft, anstatt wie bisher in drei Pflegestufen. Dies soll dazu führen, dass die Einstufungen individueller erfolgen.

Vor allem Demenzkranke profitieren

In Zukunft werden körperliche, geistige und psychische Einschränkungen gleichermaßen erfasst und in die Einstufung einbezogen, während bisher überwiegend die körperliche Einschränkung die Einstufung bestimmte. Dadurch erhalten an Demenzerkrankte einen besseren Zugang zu den Pflegeleistungen als bisher. Entscheidend bei der Einstufung ist der Grad der Selbstständigkeit. Gemessen wird, wie stark die Selbstständigkeit beziehungsweise die Fähigkeiten eines Menschen bei der Bewältigung seines Alltags beeinträchtigt sind und er deshalb der Hilfe anderer bedarf. Durch den neuen Pflegegrad 1 werden Menschen einbezogen, die einen sehr geringen Unterstützungsbedarf haben und bisher nicht berücksichtigt werden. Laut Schätzungen kommen allein nächstes Jahr rund 200.000 Personen zu den bisher drei Millionen Pflegebedürftigen, die Ansprüche auf Leistungen der Pflegeversicherung haben.

Niemand wird schlechter gestellt

Beruhigend für alle derzeitigen Pflegebedürftigen ist, dass sie am 1. Januar 2017 ohne neue Antragstellung und ohne neue Begutachtung in die Pflegegrade übergeleitet werden. Pflegebedürftige mit ausschließlich körperlichen Einschränkungen erhalten den nächst höheren Pflegegrad (Pflegestufe 1 in Pflegegrad 2 usw.), während Menschen mit eingeschränkter Alltagskompetenz (z. B. demenziell Erkrankte) automatisch zwei Pflegegrade höher eingestuft werden.

Alle Pflegebedürftigen, die bereits Pflegeleistungen bekommen, erhalten diese

mindestens im gleichen Umfang weiter, viele erhalten mehr Unterstützung.

In stationären Pflegeeinrichtungen gibt es Verbesserungen für alle Pflegebedürftigen. Ab 2017 gilt in jeder vollstationären Pflegeeinrichtung ein einheitlicher Eigenanteil für die Pflegegrade 2 bis 5. Damit wird den Heimbewohnern die Sorge genommen, bei einer zunehmenden Pflegebedürftigkeit mit einem höheren Pflegegrad mehr zahlen zu müssen.

Die tatsächliche Höhe des Eigenanteils hängt von der Einrichtung ab. Dieser pflegebedingte Eigenanteil wird 2017 voraussichtlich im Bundesdurchschnitt bei rund 580 Euro liegen. Ein einheitlicher Eigenanteil bevorteilt die sehr stark Pflegebedürftigen und benachteiligt die Pflegebedürftigen geringer Pflegegrade, die gegenüber den bisherigen Pflegeheimkosten mehr aus eigener Tasche zahlen müssen.

Die Pflegeversicherung gibt je nach Pflegegrad zwischen 770 Euro und 2.005 Euro (siehe Tabelle) hinzu.

Für Verpflegung, Unterbringung und Investition müssen Pflegebedürftige mit zusätzlichen Kosten, unterschiedlich von Heim zu Heim, mit durchschnittlich mehr als 1.000 Euro rechnen.



Verbessert wird die soziale Absicherung der Pflegepersonen, die Angehörige im Pflegegrad 2 bis 5 mindestens 10 Stunden wöchentlich zu Hause pflegen. Für sie zahlt die Pflegekasse die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung.

Trotz der Leistungsausweitungen bleibt im Falle der Pflegebedürftigkeit wegen der Kostensteigerungen eine erhebliche Belastung für Pflegebedürftige und ihre Angehörigen. Eine private Pflegezusatzversicherung, die vom Staat finanziell unterstützt wird, ist eine empfehlenswerte Ergänzung zur Sozialen Pflegeversicherung.

Um das neue Pflegegesetz zu finanzieren, steigen die Beitragssätze zur Sozialen Pflegeversicherung am 1. Januar 2017 um 0,2 Prozentpunkte auf 2,55 % (2,8 % für Kinderlose) des Arbeitsentgelts.

Leistungen nach Pflegegrad (PG) ab 2017					
	PG1	PG2	PG3	PG4	PG5
Pflegegeld*		316 €	545 €	728 €	901 €
Ambulant		689 €	1.298 €	1.612 €	1.995 €
Stationär	125 €	770 €	1.262 €	1.775 €	2.005 €

* Pflegegeld für pflegende Angehörige. In PG1 besteht Anspruch auf einen halbjährlichen Beratungsbesuch des Pflegedienstes.

Zusätzlich erhalten Pflegebedürftige einen zweckgebundenen Entlastungsbetrag im ambulanten Bereich von 125 Euro in jedem Pflegegrad.

Überleitung von Pflegebedürftigen der bisherigen Pflegestufen in die neuen Pflegegrade		
Pflegestufe „0“	➔	Pflegegrad 2
Pflegestufe 1	➔	Pflegegrad 2
Pflegestufe 1 mit Demenz	➔	Pflegegrad 3
Pflegestufe 2	➔	Pflegegrad 3
Pflegestufe 2 mit Demenz	➔	Pflegegrad 4
Pflegestufe 3	➔	Pflegegrad 4
Pflegestufe 3 mit Härtefall	➔	Pflegegrad 5
Pflegestufe 3 mit Demenz	➔	Pflegegrad 5

Was an Vorsorge 2016 und 2017 steuerbegünstigt ist

Im kommenden Jahr sind noch höhere Aufwendungen steuerbegünstigt

Zum Ende des Jahres fragen sich viele Steuerpflichtige, ob und inwieweit sie noch in diesem Jahr Steuern sparen können. Der Staat hat insbesondere für die Altersvorsorge Steuer sparen erlaubt, weil er die eigene Vorsorge für das Alter für besonders wichtig und notwendig erachtet.

In diesem Jahr können Sie für folgende Aufwendungen Steuern sparen:

Aufwendungen zur gesetzlichen Rentenversicherung, zur landwirtschaftlichen Alterskasse, zu berufsständischen Versorgungswerken und Beiträge zu einer kapitalgedeckten Altersversorgung mit lebenslanger Rentenzahlung (Basis-Rente) sowie Beiträge zur Absicherung für den Eintritt der Berufsunfähigkeit oder der verminderten Erwerbsfähigkeit sind begünstigte Altersvorsorgeaufwendungen. 2016 sind 22.767 Euro, von Verheirateten zusammen 45.534 Euro begünstigt. In diesem Jahr sind 82 % der Beiträge, abzüglich des Arbeitgeberanteils zur gesetzlichen Rentenversicherung als Sonderausgaben nach § 10 des Einkommensteuergesetzes absetzbar. Wer Beiträge zur Basis-Rente aufwendet, spart Steuern bis zu 36 % des Aufwandes, je nach zu versteuerndem Einkommen. Auch mit dem Abschluss einer Riester-Rente können Sie neben Zulagen, die vom Staat gewährt werden, Steuern sparen. Auch die betriebliche Altersversorgung ist steuerlich begünstigt. Bis zu 50 % des Aufwandes zur betrieblichen Altersversorgung in Form der Entgeltumwandlung spart ein Arbeitnehmer an Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen, wenn er seinen Rechtsanspruch auf eine Entgeltumwandlung (Umwandlung von Barlohn in Versorgungslohn) nutzt.

Steuerbegünstigte Vorsorge für Arbeitnehmer im Jahr	2016	2017
Altersvorsorgeaufwand		
Aufwand zur allgemeinen gesetzlichen Rentenversicherung		
Alte Bundesländer höchstens	13.912,80 €	14.249,40 €
Neue Bundesländer höchstens	12.117,60 €	12.790,80 €
Aufwand zur privaten Basis-Rente <small>(höchstens = maximal begünstigter Altersvorsorgeaufwand - Gesamtbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung)</small>		
Maximal begünstigter Altersvorsorgeaufwand	22.767 €	23.362 €
Vom begünstigten Altersvorsorgeaufwand als		
Sonderausgaben abziehbar	82 %	84 %
<small>davon wird der Arbeitgeberanteil zur allgemeinen gesetzlichen Rentenversicherung abgezogen.</small>		
Betriebliche Altersversorgung (Entgeltumwandlung)		
Steuer- und sozialabgabenfreier Jahreshöchstbetrag <small>(Sozialabgabenfrei bis zur Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung)</small>	2.976,00 €	3.048,00 €
Zusätzlicher steuerfreier Jahresbetrag <small>(Für Verträge nach 2004)</small>	1.800,00 €	1.800,00 €
Riester-Rente		
Maximaler Sonderausgabenabzug <small>(Eigenbeitrag plus staatliche Zulagen zur Riester-Rente)</small>	2.100 €	2.100 €
Vorsorgeaufwand für Kranken- und Pflegeversicherung (KV und PV)		
Aufwand des Arbeitnehmers zur KV höchstens	3.712,05 €	3.810,60 €
- Krankengeldanteil 4 % des KV-Beitrags höchstens	148,48 €	152,42 €
+ individueller Zusatzbeitrag der Krankenkasse		
Aufwand des Arbeitnehmers zur PV höchstens	597,49 €	665,55 €
+ Zusatzaufwand für Kinderlose ab 23 Jahren höchstens	127,13 €	130,50 €
Die Erhöhung des steuerbegünstigten Vorsorgeaufwands im Jahr 2017 ergibt sich aus der Erhöhung der Beitragsbemessungsgrenzen.		
Beitragsbemessungsgrenzen im Jahr		
Gesetzliche Rentenversicherung		
in den alten Bundesländern	74.400 €	76.200 €
in den neuen Bundesländern	64.800 €	68.400 €
Kranken- und Pflegeversicherung im Bundesgebiet	50.850 €	52.200 €

Impressum

Dieses Magazin stellt Ihnen bereit



Herausgeber

Versicherungsmakler
Klaus Hain

Lindhorster Straße 1
21218 Seevetal / Hittfeld

Tel: 04105 770280
Fax: 04105 7702829

E-Mail: makler@carl-rehder.de
Web: www.carl-rehder.de

Kundeninformationen gemäß § 11 der Versicherungsvermittlungsverordnung

Versicherungsmakler mit Erlaubnis nach § 34 d Abs. 1 GewO

Meine Registrierungsnummer
Klaus Hain: D-PTSJ-K0B3G-62

Vermittlerregister
Deutscher Industrie- und Handelskammertag (DIHK) e.V., Breite Str. 29, 10178 Berlin, Telefon (0 180) 60 05 85 0 (Festnetzpreis 0,20 €/ Anruf; Mobilfunkpreise maximal 0,60 €/Anruf), www.vermittlerregister.info

Aufsichtsbehörde
Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn

Schlichtungsstelle
Versicherungsombudsmann e.V., Postfach 080632,
10006 Berlin, Ombudsmann für private Kranken-/
Pflegeversicherungen, Postfach 060222, 10052 Berlin.

Redaktion und Konzeption

SCHALLÖHR VERLAG GmbH
Milchberg 24
82335 Berg

Tel.: 08151 / 287 98
Fax: 08151 / 286 66

E-Mail: info@schalloeher-verlag.de
Web: www.schalloeher-verlag.de

Geschäftsführer: André Schallöhr, Knut Schallöhr
HRB 163225 Amtsgericht München
Verantwortlich für den Inhalt: André Schallöhr

Fotoquellen & Illustrationen
SCHALLÖHR VERLAG GmbH; Fotolia © sepy,
© Butch, © Kzenon

Redaktionsschluss nächste Ausgabe 01.04.2017
Erscheinungsweise: 2-mal jährlich

Alle Angaben sind sorgfältig recherchiert. Eine Gewähr für deren Richtigkeit kann dennoch nicht übernommen werden.

Nachdruck, Vervielfältigungen, auch auszugsweise, nur mit schriftlicher Genehmigung der Redaktion.